

Hahne & Partner

— Abdichtung • Sanierung • Instandsetzung —

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Hahne & Partner, Rudolfplatz 3, 50674 Köln
info@abdichtungstechniker.nrw | www.abdichtungstechniker.nrw

Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten (§13 BGB) und gewerblichen Kunden. Für die Ausführung der Arbeiten gelten ferner ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§1.1 ANGEBOT

Preise und Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85% je 1% Lohnkostenänderung. Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten. Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. (§ 2 Nr. 2 VOB, Teil B). Aufmaß und Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vorschriften wie z.B. DIN 18 299 (Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art) DIN 18 349 (Betonerhaltungsarbeiten) DIN 18 363 (Maler- und Lackierarbeiten) DIN 18 364 (Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- u. Aluminiumbauten) DIN 18 365 (Bodenbelagsarbeiten) DIN 18 366 (Tapezierarbeiten) DIN 18 350 (Putz- und Stuckarbeiten)

§1.2 WITTERUNGSBEDINGUNGEN

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

Hahne & Partner

— Abdichtung • Sanierung • Instandsetzung —

§1.3 VERGÜTUNG

Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Die Schlusszahlung ist 10 Tage nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss gesondert und ausdrücklich vereinbart sein.

§1.4 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und ist die Frist, innerhalb dieser Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist). Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung, durch Dritte oder durch sonstige, nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen hervorgerufen sind, haftet dieser nicht. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgrechtem Gebrauch und / oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind. Es gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt: - 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen) - 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z.B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen.

Eine Gewährleistung erhalten Sie nur dann wenn im Auftrag/Angebot/Rechnung die angegebene Leistung Mängel aufweist.

§1.5 AUFRECHNUNGSANGEBOT

Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. § 7 Eigentumsvorbehalt Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur voll-ständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab.

Hahne & Partner

— Abdichtung • Sanierung • Instandsetzung —

§1.6 ABNAHME

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Mitteilung über die Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung die Leistung nicht abnimmt, § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B, wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat, nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung, §12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B.

§1.7 LEISTUNGSERMITTLUNG, AUFMASS UND ABRECHNUNG

Bei einem Pauschalpreis Vertrag erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen. Ist ein Einheitspreis Vertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Abarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (so genannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenspiegel, Einbauschränke werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen von 0,5 qm) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer können detailliertere Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen ATV VOB/C-Norm zugrunde legen.

§1.8 AUFTRAGSABBRUCH

Gemäß unserer Geschäftsbedingungen ist es dem Kunden untersagt, einen erteilten Auftrag eigenständig zu kündigen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Vereinbarung vor, die von beiden Vertragsparteien akzeptiert wurde. Eine solche Vereinbarung bedarf einer klaren und eindeutigen Absprache, die vor Beginn der Vertragsausführung stattgefunden hat. Im Falle einer beabsichtigten Kündigung seitens des Kunden ohne vorherige schriftliche Vereinbarung behalten wir uns das Recht vor, angemessene Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese können sich aus entstandenen Kosten, Arbeitsaufwand oder anderen relevanten Faktoren ergeben, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Auftrags stehen.

Hahne & Partner

— Abdichtung • Sanierung • Instandsetzung —

§1.9 AKONTOZAHLUNG UND AUFTRAGSABNAHME

- (1) Bei Bestellungen von Materialien zur Ausführung des Auftrages wird dem Auftraggeber eine Akontozahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes in Rechnung gestellt.
- (2) Die Akontozahlung gemäß Absatz 1 ist unmittelbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ausführung des Auftrags innerhalb von vier Tagen nach Fertigstellung schriftlich abzunehmen.
- (4) Eine Abnahme kann auch als erfolgt gelten, wenn sie durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers erkennbar wird. Ein solches schlüssiges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die betreffenden Räumlichkeiten bezieht.
- (5) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine schriftliche Abnahme, so gilt die Leistung bei mündlicher Bestätigung durch den Auftraggeber ebenfalls als abgenommen.
- (6) Etwaige Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich nach Abnahme mitzuteilen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§2 SONSTIGES

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sollte eine der vorstehenden Regelungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Abnahme fertig gestellter Arbeiten hat durch den Auftraggeber innerhalb von 4 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte

Leistungen gleichgestellt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 4 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen. Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenso als abgenommen. Der

Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Teilabnahme bzw. Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot.

Stand: Köln am 16.12.2023.